

Vorblatt

Ziel(e)

- Anpassung an unionsrechtliche Vorgaben
- Aktualisierung von Verweisen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Herausnahme der Art Wolf aus dem Geltungsbereich der Artenschutzverordnung
- Aktualisierung von Verweisen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) und der Richtlinie (EU) 2025/1237 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Art 15 Abs. 1 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht). Des Weiteren wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Durch die Verordnungs-Novelle wird lediglich die Tierart Wolf aus der Artenschutzverordnung gestrichen und kleinere legislative Anpassungen vorgenommen.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnungsnovelle Artenschutzverordnung

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Mag. Amesbauer, BA:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich zu erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Änderung des Schutzstatus des Wolfes (*Canis lupus*) durch Verschiebung von Anhang II („Streng geschützte Tierarten“) in Anhang III („Geschützte Tierarten“) im Übereinkommen von Bern trat mit 7. März 2025 in Kraft. In weiterer Folge wurde auch der Schutzstatus in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfes (*Canis lupus*) durch Streichung der Art aus Anhang IV und Aufnahme in Anhang V herabgesetzt. Mit der Herausnahme des Wolfes aus der Artenschutzverordnung wird der Herabstufung des Wolfes von der ehemals Anhang IV-Art auf eine Anhang V-Art durch Änderung der Anhänge der FFH-Richtlinie Rechnung getragen und diese Änderung in nationales Recht umgesetzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Beibehaltung des höheren Schutzstatus des Wolfes, obwohl dieser unionsrechtlich durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 herabgesetzt wurde. Nicht mehr aktuelle Verweise würden bestehen bleiben.

Ziel

Herausnahme der Tierart Wolf aus der Artenschutzverordnung und Anpassung der Verweise an die geltende Rechtslage;

Maßnahme

Herausnahme der Tierart Wolf aus der Artenschutzverordnung und Anpassung der Verweise an die geltende Rechtslage;

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 7 (Änderung des Anhanges C):

Der Wolf wurde 2025 von „streng geschützt“ (Anhang IV) auf „geschützt“ (Anhang V) in der FFH-Richtlinie herabgestuft. Durch die Streichung aus der Artenschutzverordnung wird der Änderung der Einstufung des Wolfes entsprochen.